



A-Post
Gemeinderat
Postfach 163

7. Januar 2015

8716 Schmerikon

Geschäft Nr. 14-7370

Gemeinde Schmerikon: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Obstwachsstrasse Parz. Nr. 1235**

Das rund 1'400m² grosse Planungsgebiet liegt inmitten der Bauzone und ist der W2b-Zone zugeteilt.

Die Stiftung St. Joseph ist Betreiberin der Pension Obersee, welche nördlich des Planungsgebiets besteht. Da gemäss dem Grundsatzpapier des Departements des Innern für die Region Linth-See ein Mehrbedarf von 530 Plätzen ausgewiesen ist und somit die Nachfrage nach altersgerechten Wohnung nach wie vor vorhanden ist, beabsichtigt die Stiftung das entsprechende Angebot zu erweitern.

Mit der Umzonung wird die konkrete Umsetzung von zusätzlichen altersgerechten Wohnungen, die in Abhängigkeit des bereits bestehenden Angebots stehen, ermöglicht. Dabei wird weder die Fläche der Gesamtbauzone vergrössert noch wird die Einwohnerkapazität erhöht.

Der Erlass wurde vorgeprüft und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

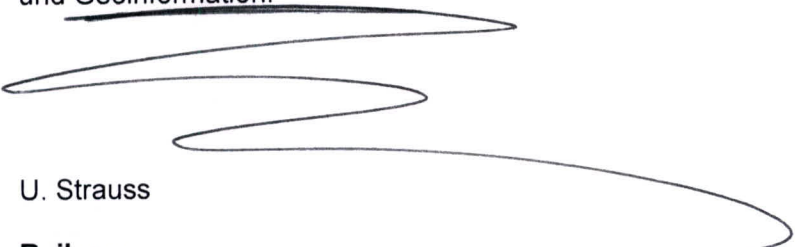


Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation